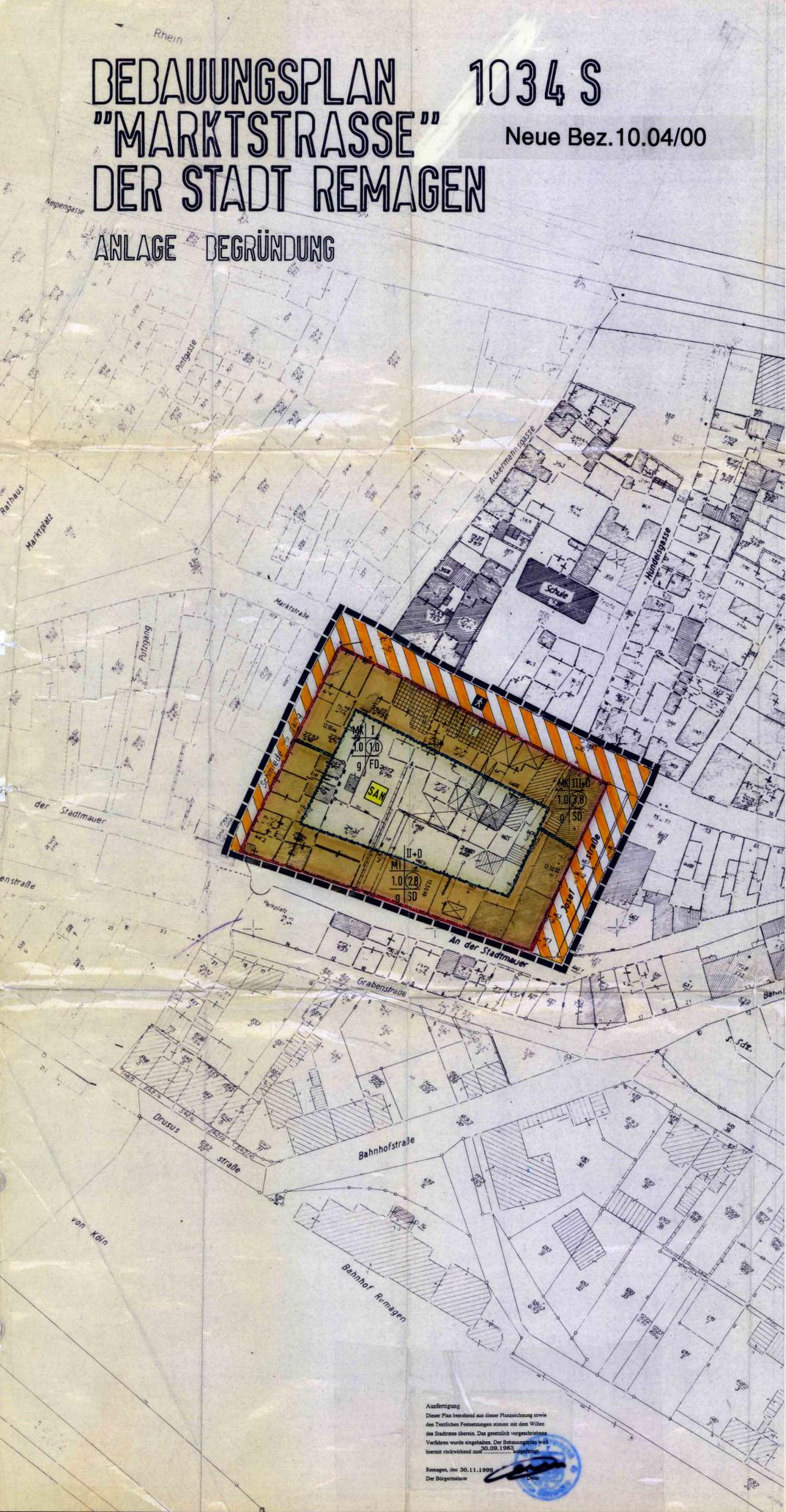


BEBAUUNGSPLAN "MARKTSTRASSE" DER STADT REMAGEN

1034 S

Neue Bez.10.04/00

ANLAGE BEGRÜNDUNG



A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BBAUG

1. Art der Nutzung
Entsprechend § 1 (7) 1. und 2. der BauNVO sind die nach § 6 der BauNVO im Mischgebiet zulässigen Nutzungen mit Ausnahme von Gartennutzungen und Tankstellen zulässig und um die Wahrung der Innenstadt zu sichern sind ebenfalls dem Erdgeschoss von Wohnungen, Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und Betriebe des Beherbergungsgewerbes zulässig.

2. Überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen
Die Baulinien entlang der Straßen sind für die Obergeschosse verbindlich, im Erdgeschoss gelten sie als Baugrenzen. Ausnahmsweise können Gebäude oder Gebäudeteile auch in den Obergeschossen bis zu 0,30 m hinter die Baulinie zurücktreten. Eine Überschreitung der Baulinie in den Obergeschossen nur durch einzelne Bauelemente ist außer im Schräglage zulässig, wenn diese nicht mehr als 1/3 der jeweiligen Breite der Fassade ausmachen und ihre Ausladung 0,60 m nicht überschreitet, dabei müssen die vorkragenden Teile um das Maß ihrer Ausladungstiefe von der seitlichen Nachbargrenze zurückweichen; das Lichte Raummaß von 4,20 m Höhe und 2,25 m beidseitig der Straßennote der Fassade, muß eingehalten werden. Markisen werden gestattet wobei Ausladungen über 0,60 m zulässig sind, wenn diese Ausladung nur zeitlich begrenzt aufweisen und den Verkehrsfluß nicht beeinträchtigen. Treppenhäuser, Balkone, Erker u. a., dürfen entsprechend § 23 (3) der BauNVO bis zu 3,00 m die rückwärtige Baugrenze überschreiten. Die Frontlinie muß parallel zur Straße liegen, an Straßenecken sind Sonderfestsetzungen zulässig.

3. Höhe baulicher Anlagen
An der Marktstraße sind Traufhöhen zwischen 8,00 und 10,50 m, an den übrigen Straßen zwischen 6,00 und 8,50 m zulässig, wobei die Traufhöhen mindestens 0,30 m zur benachbarten Bebauung verspringen müssen.

4. Garagen und Stellplätze
Garagen und Stellplätze sind nur ausnahmsweise als Nebenanlagen für eine im Plangebiet vorgesehene Hauptnutzung im begrenzten Umfang im Erdgeschoss zulässig, wobei Zufahrten nur von der Straße "An der Stadtmauer" aus, und pro Gebäude nur eine straßen- seitige Zufahrt zulässig ist. Die Flächen der Nebenanlagen dürfen 40 v. H. der Flächen der jeweiligen zugehörigen Hauptnutzung nicht überschreiten. Im Kellergeschoss ist die Anlage von Garagenboxen in Form von Tiefgaragen und Unterflurgaragen allgemein zulässig.

5. Nebenanlagen
Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind unzulässig. Die der Versorgung des laugebietes mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind gemäß § 14 (2) BauNVO zugelassen, auch wenn für sie keine besonders gekennzeichneten Flächen festgesetzt sind.

6. Erhaltung baulicher Anlagen
Die im Plan mit dem Symbol dargestellten Gebäude sind gemäß § 10 Abs. 1 StBAuFG kenntlich gemacht worden, da sie von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sind.

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS §§ 123 UND 124 LBAU RH-PF.

Über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen und Werbeanlagen werden gemäß §§ 123 und 124 LBAu O Rh-Pf zur Wahrung und Entwicklung des historischen und stadtteilprägenden Charakters folgende Festlegungen getroffen.

1. Flachdächer
Die im Plangebiet ausgewiesenen Flachdächer der eingeschossig überbaubaren ausgewiesenen Bereiche sind als begrenzte bzw. gärtnerische gestaltete Flächen oder Glasdächer auszubilden, wobei mindestens 65 % der Gesamtoberfläche des Flachdaches bepflanzt sein muß.

2. Dachneigungen
Die vorgeschriebene Dachform zur Straßenseite ist das Satteldach, sowie davon abgeleitete Dachformen. Hiervon bleiben die Dachflächen der festgesetzten eingeschossigen Gebäude ausgenommen. Bei neuerstellten Gebäuden und Modernisierungsmaßnahmen des Dachkörpers, die die Gebäudenutzungen beeinflussen, sind Dachneigungen unter 30° und über 45° an den Satteldächern nicht zulässig. Ausnahme kann, wenn durch die damit verfolgte Gestaltung das historische Stadtbild gefördert wird, das Dachgeschoß als Mansarddachgeschos ausgebildet werden. In diesem Fall ist anstelle der zulässigen Traufhöhe des Gebäudes die Höhe des Gefälleschusses der Mansarddachflächen maßgebend. Die Gefälleschulter kann bis zu 1,50 m hinter die Baulinie zurücktreten. Für den oberen Teil des Mansarddaches wird eine Dachneigung von 30° bis 33° festgesetzt.

3. Dachflächenneigung
Zulässig sind Dachgauben, Dachschneitte und Zwerchgiebel. Die Summe der Länge der vorstehend aufgeführten Dachaufbauten und -einschnitte darf außer bei Zwerchgiebeln 50 % der jeweiligen Dachtraufhöhe nicht überschreiten, wobei Einzel- elemente nicht länger als 5,00 m ausgeführt werden dürfen und von den seitlichen Gebäudekanten mindestens einen Abstand von 1,5 m einhalten müssen. Das gleiche Mindestmaß ist auch für Anstriche von einzelnen Dachgauben untereinander zu beachten. Von der Baulinie an der Traufseite der Gebäude müssen Dachschneitte und -aufbauten außer bei Zwerchgiebeln einen Abstand von 0,80 m einhalten. Die senkrecht gemessene Höhe von Gauben über der Dachtrauf darf nicht mehr als 1,50 m betragen.

4. Fassadengliederung
Die Gliederung der Fassaden muß die Vertikale betonen, eine kleingliedrige Fassadengestaltung wird vorgeschrieben, wobei horizontal gerichtete Fensterstellungen ohne Fassadenzwischenräume nicht zulässig sind. Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig und müssen den Proportionen und der Gliederung der Gesamtfassade entsprechen. Die Unterkante der Markisen muß mindestens 2,20 m über dem Gehweg liegen.

5. Material
Als Dachdeckungsmaterial sind nicht veredelltes Kupferblech, Schiefer oder dessen Ersatzmaterialien oder dunkle Platten zugelassen. Als Fassadenmaterialien sind geschlämmtes Sichtmauerwerk, glatter Putz, Naturstein, Holzbohlen und nicht veredelltes Kupferblech zugelassen. Reflektierende Oberflächen sind nicht zulässig. Beton und farbtige Metallteile sind als Gliederungselemente zulässig. Das farbige Erscheinungsbild des Stadtkerns ist in seiner weitabgewogenen Vielfalt zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die Farben haben sich harmonisch ins Stadtbild einzupassen. Fluoreszierende Farben (Papierfarben) und Schwarz werden ausgeschlossen.

6. Werbeanlagen
(1) Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung und es sind maximal zwei Werbeanlagen pro Stelle der Leistung zulässig. Sind in einem Gebäude mehrere Stätten der Leistung so sind maximal drei Werbeanlagen pro Gebäude zulässig. Grundritzlich sind parallel zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen nur im Bereich zwischen der Oberkante der Erdgeschos- bzw. Schaufenster und der Unterkante der Fenster des ersten Obergeschosses mit einer maximalen Ausladung von 0,60 m zulässig. Vertikal vor der Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen sind im Bereich zwischen der Oberkante der Erdgeschos- bzw. Schaufenster und der Oberkante der Fenster im ersten Obergeschoss eines Gebäudes mit einer Ausladung von maximal 0,80 m zulässig. Die Abwicklung der gesamten Werbeanlagenfläche darf pro Gebäude 3 % der Fassadenfläche nicht überschreiten. Zum Schutz der historischen und städtebaulichen Bedeutung des Stadtkerns sind Anlagen mit Werbeauf- und/oder Blinklicht oder mit sonstiger Stufen- oder Intervallhaltung als Werbeanlagen unzulässig.
(2) An den Gebäuden, die nach dem Bebauungsplan erhalten werden sollen, darf der Anteil der Werbeflächen im Verhältnis zur Fassadenfläche nur 1 % betragen.

C. HINWEIS

Um der Verringerung der im § 17 und aufgrund des § 19 LBAu O Rh-Pf vorgeschriebenen Maße zu ermöglichen, wird zur Wahrung der bauhistorischen Bedeutung des Bebauungsplanbereiches parallel zum Bebauungsplan eine Abstandssetzung nach § 123 Abs. 1 Nr. 3 LBAu O Rh-Pf aufgestellt.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO - §§ 1 bis 11 BauNVO)

WR	REINE WOHNUNGEBIETE	(§ 3 BauNVO)
WA	ALLGEMEINE WOHNUNGEBIETE	(§ 4 BauNVO)
WB	BESONDERE WOHNUNGEBIETE	(§ 4 a BauNVO)
MD	DORFGEBIETE	(§ 5 BauNVO)
MI	MISCHGEBIETE	(§ 6 BauNVO)
MK	KERNGEBIETE	(§ 7 BauNVO)
SD	SONDERGEBIETE	(§ 11 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO; § 16 BauNVO)

MK	Z	ART DER BAUL. NUTZUNG		ZAHL DER VOLLEGSCHOSSE	
		GRUNDFL. ZAHL	GESCHOSSFL. ZAHL	GRUNDFL. ZAHL	GESCHOSSFL. ZAHL
1.0	(2)				
0	SD	BAUWEISE	DACHFORM (GEM. §§ 123, 124 LBAU RH-PF)		
+	D	DACHGESCHOSS ALS VOLLEGSCHOSSE ZULÄSSIG			
(III)	Z	ZAHL DER VOLLEGSCHOSSE-ZWINGEND ZULÄSSIG	TH	TRAUFGHÖHE	
I - II	Z	ALS MÄNDST- UND HÖCHSTGRENZE	FN	FIRSTHÖHE	
II	Z	ALS HÖCHSTGRENZE	OK	OVERKANTE	
* WIRD EIN GRUNDSTÜCK DURCH EINE ODER MEHRERE NUTZUNGSBEREICHE IM BEBAUUNGSPLAN ANGEZEICHNET, SO BEZIEHEN SICH DIE JEWEILIG FESTGEGEBENEN GRUNDLAGEN- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN AUF JE VON BEZIEHENDEN TEILGRUNDSTÜCKEN.					

BAUWEISE / BAULINIEN / BAUGRENZEN / DACHFORMEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO, §§ 22 und 23 BauNVO, §§ 123a, 124a LBAu RH-Pf)

BAUWEISE	BAULINIE	BAUGRENZE	DACHFORM
			FD FLACHDACH
			SD SATTELDACH/MANSARD-DACH
			WD WALMDACH
			PD FULTDACH

EINRICHT. U. ANLAG. Z. VERSORG. M. GÜTERN U. DIENSTLSTG. D. ÖFFTL. U. PRIV. BEREICHS-FLÄCHEN F. D. GEMEINBEDARF

(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 6 BauNVO)

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	SPORTLICHE ZWECHE DIENENDE GEBÄUDE

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 6 BauNVO)

	AUTOSAMEN- UND ALTOBAHNSÄHNLICHE STRASSEN
	SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN
	RUHENDER VERKEHR
	BAHNANLAGEN
	STRASSENBAHNEN
	SEILBAHNEN

VERKEHRSPFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

	STRASSENVERKEHRSPFLÄCHEN
	EIN- ODER AUSFAHRTEN
	STRASSENBEREICHEN ODER GEGENÜBER VERKEHRSPFL. DES ZWECHESTIMMUNG
	EINER SEITE VERKEHRSPFL. MIT DEN RESTRIKTIVEN VERKEHRSPFLÄCHEN BES. ZWECHESTIMMUNG
	ZWECHESTIMMUNG: ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
	ZWECHESTIMMUNG: FUSSGÄNGERBEREICH
	ZWECHESTIMMUNG: VERKEHRSPRÄVIGTE ZONE

FLÄCHEN F. VERSORG.-ANL., F. D. VERWERT. ODER BESEITIG. V. ABWASSER U. FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWF. ABLAGERUNG

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauNVO)

ZWECHESTIMMUNG:		
	ELEKTRIZITÄT	ABWASSER
	GAS	ABFALL
	FERNWÄRME	ABLAGERUNG
	WASSER	

GRÜNFLÄCHEN

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauNVO)

	ÖFFENTLICH	PRIVAT
	PARKANLAGE	ZELTPLATZ
	DALERKLEIN-GÄRTEN	BADEPLATZ, FREIBAD
	SPORTPLATZ	FRIEDHOF
	SPIELPLATZ	VERKEHRSGRÜN

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCH. D. HOCHWASSERSCHUTZ U. D. REGEL. D. WASSERABFLUSSES

(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauNVO)

	WASSERFLÄCHEN
	ZWECHESTIMMUNG: HAFEN
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCH. HOCHW. SCHUTZ U. DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
	ZWECHESTIMMUNG: HOCHWASSERÜCKHALTEBECKEN
	ZWECHESTIMMUNG: ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
	ZWECHESTIMMUNG: SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGÄWINNUNG
	ZWECHESTIMMUNG: SCHUTZGEBIET FÜR OBERFLÄCHENGEWÄSSER

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABRABRÜGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauNVO)

	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
	FLÄCHEN FÜR ABRABRÜGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

FLÄCHEN F. LAND U. FORSTWIRTSCHAFT

(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauNVO)

	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
	FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN U. MASSNAHMEN Z. SCHUTZ. Z. PFLEGE U. Z. ENTWICKLUNG D. LANDSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauNVO)

	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE U. ZUR ENTW. D. LANDSCHAFT UMGRENZUNGS VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN
	ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN
	ERHALTUNG VON BÄUMEN
	ERHALTUNG VON STRÄUCHERN

REGELUNGEN F. D. STADTERHALTUNG, F. D. DENKMALSCHUTZ U. F. STÄDTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN

(§ 5 Abs. 5 und 6, § 9 Abs. 6, § 39 Abs. 1 BauNVO, § 10 Abs. 1 und 2 des Städtebauförderungsgesetzes - StBAuFG)

	UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN, WENN IM BEBAUUNGSPLAN BEZEICHNET (§ 39 Abs. 1 BauNVO)
	UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 5 Abs. 6, § 9 Abs. 6 Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 6, § 9 Abs. 6 BauNVO))
	UMGRENZUNG DER SANIERUNGSGEBIETE (§ 5 Abs. 5 BauNVO, § 10 Abs. 1 und 2 StBAuFG.)
	ZU ERHALTENDE GEBÄUDE UND SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN (§ 10 Abs. 1 und 2 StBAuFG.)
	ZU BESEITIGENDE GEBÄUDE UND SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN (§ 10 Abs. 1 und 2 StBAuFG.)

SONSTIGE PLANZEICHEN

	UMGRENZUNG V. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 22 BauNVO)	MIT GEH.-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauNVO)
	ZWECHESTIMMUNG: UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUH. SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauNVO)	
ST	STELLPLÄTZE	
GA	GARAGEN	
TGA	TIEFGARAGE	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z. VON BAUGEBIETEN
	DES BEBAUUNGS- PLANES (§ 9 Abs. 7 BauNVO)	ABGRENZ. D. MASSES DER NUTZUNG INNERHALB E. BAUGEBIETES (§ 1 Abs. 4, 116, 5 BauNVO)

KARTENGRUNDLAGE

ES WIRD BESCHENKT, DASS DIE FLURSTÜCKE MIT IHREN GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER ÜBEREINSTIMMEN

ORT, DATUM

KATASTERAMT

IM HINBLICK AUF DIE ZUR VERWIRKLICHUNG DES BEBAUUNGS- PLANES VORGESEHENE BALLANLAGEUMLEGUNG, GRENZBEZIEHUNG WERDEN KEINE DENKEN GEGEN DIE OFFENLEGUNG GEM. § 2 a (6) BBAUG. ERHOHEN.

ORT, DATUM

KATASTERAMT

RECHTSGRUNDLAGE

DER § 2 ABS. 1, §§ 9, 10 UND 39 H. DES BUNDESSALTESSETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.08.1976 - (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617) - GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 9 NR. 1 DER VEREINBARUNGSNOWELLE VOM 03.12.1976 - (BGBl. I S. 3281) - GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 06.07.1979 - (BGBl. I S. 949) - DIE § 10 UND 39 DES STÄDTEBAU-ÜBERLEGUNGSGESETZES (STBAUG.) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.08.1976 - (BGBl. I S. 2318, BER. S. 3617) - GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 46 DES EINFÜHRUNGSGESETZES ZUR ABGABENORDNUNG (GABO) VOM 14.12.1976 - (BGBl. I S. 3341) GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 06.07.1979 - (BGBl. I S. 949) - DIE BAUUNTERSCHREIBUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 - (BGBl. I S. 1765, DIE §§ 123, 124 UND 129 ABS. 4 DER LANDESBBAUORDNUNG FÜR RHEINLAND-PFALZ (LBAU) VOM 27.02.1974 - (GVBl. S. 53) - IN VERBINDUNG MIT § 1 DER B. LANDESBBAUORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DER LANDESBBAUORDNUNG VOM 04.02.1969 - (GVBl. S. 78) - DER § 24 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR RHEINLAND-PFALZ (GEMO) VOM 14.12.1973 - (GVBl. S. 419) - ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS 2. LANDESGESETZ ZUR ÄNDERUNG DER GEMEINDE- ORDNUNG UND DER LANDESKREISORDNUNG VOM 21.12.1978 - (GVBl. S. 770) -

DARSTELLUNG GEMÄSS PL. ANZEICHNERORDNUNG /OM 30.07.1981 (BGBl. I S. 933)

AUFSTELLUNG

DER STADTRAT / GEMEINDEKONFERENZ HAT AM 01. DEZ. 1983 BBAUG DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DIESE BESCHLUSSE WURDE AM 01. DEZ. 1983 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. AM 01. DEZ. 1983 WURDE DIE OFFENLEGUNG DIESES BEBAUUNGS- PLANES GEMÄSS § 2 a (6) BBAUG BESCHLOSSEN, NACHDEM DIE IN BEACHT KOMMENDEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND SACHVERSTÄNDIGEN STELLEN BEI DER PLANAUFGSTELLUNG BETEILIGT WURDEN.

Remagen 12. Apr. 1983

ORT, DATUM

BÜRGERMEISTER

OFFENLAGE

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF EINSCHLIESSLICH DER TEXT- FESTSETZUNGEN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 2 a (6) BBAUG AM 12. APRIL 1983 ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDE AM 11. APRIL 1983 MIT DEM HINWEIS ÖRTLICH BEKANNT GEMACHT, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNG- FRIST VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN.

Remagen 12. Apr. 1983

ORT, DATUM

BÜRGERMEISTER

BESCHLUS

DER STADTRAT / GEMEINDEKONFERENZ HAT AM 11. APR. 1983 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 24 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR RHEINLAND-PFALZ UND GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Remagen 12. Apr. 1983

ORT, DATUM

BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN EINSCHLIESSLICH DER TEXTFEST- SETZUNGEN IST GEM. § 11 BBAUG DURCH VERFÜGUNG VOM 11. APRIL 1983 DER BEZIRKSREGIERUNG DER BEZIRKSREGIERUNG GENEHMIGT.

Remagen 30. Apr. 1983

ORT, DATUM

IM AUFTRAGE:

BEKANNTMACHUNG

DIE GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG / DER KREISVERWALTUNG VOM 06. APR. 1983 IST AM 30. APR. 1983 GEM. § 12 BBAUG ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN MIT DEM HINWEIS, DASS DER BEBAUUNGSPLAN WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG WURDE DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH.

Remagen 30. Apr. 1983

ORT, DATUM

BÜRGERMEISTER

Genehmigt!

Gehört zum Bescheid vom 06. Sep. 1983

Bezirksregierung Koblenz

Im Auftrage

Zeub

Baudirektor

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000

BEBAUUNGSPLAN 1034 S

"MARKTSTRASSE"

ANLAGE BEGRÜNDUNG

Neue Bez.10.04/00

GEM. REMAGEN
FLUR 2
M. 1:500

PLANERGRUPPE-BONN
DIPL.-ING. B.K. HECHTEL
STADTPLÄNE-RECHTSPERITEN-GENIEBUREAU
STADTPLAN-RECHTSPERITEN-GENIEBUREAU

Ausfertigung
Dieser Plan besteht aus dieser Planzeichnung sowie den Textlichen Festsetzungen dieses mit dem Willen des Stadtrates erlassen. Das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren wurde eingehalten. Der Bebauungsplan wird beim nächsten Mal auf 30.09.1983 aufgestellt.

Remagen, den 30.11.1983
Der Bürgermeister